

Beilage XXXII.

Anträge

des volkswirtschaftlichen Ausschusses für die Fassung der §§ 5, 6, 14, 15 und 23
des Zuchtstiergesetzentwurfes.

§ 5.

Die Haltung und Verwendung von Zuchtstieren zum Zwecke der Nachzucht ist innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes und unter Beobachtung der in demselben gegebenen Vorschriften gestattet.

§ 6.

Die Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren steht in erster Reihe der Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde bezw. des Rayons (§ 4) zu. Bei Beschlüssen über Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren durch die Gesamtheit der Viehhalter einer Gemeinde bezw. eines Zuchtstier-rayons entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden. Jeder Viehhalter hat so viele Stimmen, als er fäselbare Kühe und Kalbinnen besitzt.

Die Kosten werden im gleichen Verhältnisse getragen, wobei nicht berücksichtigt wird, ob die in dem Concurrencygebiete befindlichen fäselbaren Viehstücke bei dem Gemeinde- bezw. Rayons-Stier zur Belegung gebracht werden oder nicht, oder ob der Viehzüchter für seinen Viehstand einen eigenen Stier hält. Die gleiche Bestimmung hat zu gelten, wenn die Kosten der Anschaffung und Haltung der Zuchtstiere in der Form eines Sprunggeldes aufgebracht werden.

Eine Ausnahme von der Tragung der Kosten findet nur statt bezüglich jener weiblichen Zuchtthiere, welche in die Register einer registrierten Viehzuchtgenossenschaft eingetragen sind.

Sollte in einer Gemeinde die Haltung der nach §§ 2, 3 und 4 aufzustellenden Zuchtstiere weder von der Gesamtheit der Viehhalter, noch seitens der Viehhalter der einzelnen Zuchtstiertrayons, noch seitens einzelner Privater auf eigene Rechnung bis Ende September jeden Jahres gesichert sein, so ist es Pflicht der Gemeindevorstellung, die durch das Gesetz vorgeschriebene Anzahl von Zuchtstieren auf gemeinsame Kosten und Rechnung sämtlicher Viehhalter der betreffenden Zuchtstiertrayons anzuschaffen bezw. zu ergänzen.

Privatrechtliche Verbindlichkeiten zur Haltung von Stieren werden durch dieses Gesetz nicht aufgehoben.

§ 14.

Die Gemeindevertretung hat bezüglich des Sprunggeldes für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der Gemeinde zur Verwendung kommenden Zuchtstiere die Minimal- und Maximalgrenze festzusetzen, insoweit nicht nach § 6 in anderer Weise über die Aufbringung der Kosten für Anschaffung und Haltung von Zuchtstieren genügend vorgejort wurde.

Jene Stierhalter, welche den bezüglichlichen Verfügungen der Gemeindevertretung zuwiderhandeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zu zwanzig Kronen.

§ 15.

Das Strafrecht wird in den Fällen der §§ 8, 13 und 14 von der Gemeindevorstellung im Sinne des § 57 G. D. ausgeübt.

Allfällige Rekurse sind innerhalb der gesetzlichen Frist an die politische Bezirks- und im weiteren Instanzenzuge an die politische Landesbehörde zu richten.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der politischen Behörden findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

Die diesfälligen Strafbeträge fließen in den Lokal-Armenfond der betreffenden Gemeinde.

§ 23.

Der Landesausschuß ist überdies berechtigt, durch seine Commissäre die Gemeinden zu dem Zwecke besuchen zu lassen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das gesetzlich vorgeschriebene Zuchtstiermaterial nach Zahl und Qualität wirklich vorhanden ist.

Wird der Zustand nicht zufriedenstellend angetroffen, so verfügt der Landes-Ausschuß nöthigenfalls die Beschaffung der erforderlichen Zuchtstiere auf Rechnung der Gemeinde.



Beilage XXXII A.

Formular I zum Stierhaltungsgesetz.

Gerichtsbezirk:

Prüfungsschein.

Der unten bezeichnete Zuchstier

des

in Parzelle

ist in Gemäßheit des Gesetzes vom

untersucht und als zur Zucht tauglich anerkannt worden.

Dieser Schein hat für das Gemeindegebiet

Gültigkeit auf die Zeit vom

1. October bis 30. September

Alter	Farbe (ohne Abzeichen)	Bemerkungen, insbesondere Angaben über Rasseeigenschaften und das Messungsergebnis

den ten

Formular II zum Stierhaltungsgesetz.

Gerichts-Bezirk:

Gemeinde:

Protokoll

aufgenommen in der Gemeindefanzlei am über den Stand der **Zuchtstierhaltung** für die Zuchtungsperiode 18 . . . , d. i. vom 1. Dec. 18 . . . bis 30. Sept. 18 . . .

1. Nach der in der Gemeinde zuletzt vorgenommenen Zählung befinden sich daselbst:

..... Kühe und

..... fäselbare Kalbinnen, daher

..... Stücke, welche in der vorbenannten Sprungperiode zur

Zucht verwendet werden können.

2. Für diese Sprungperiode sind in der Gemeinde . . . Zuchstier . . . , und zwar
Gemeindestier . . . und Privatstier . . . , letzter . . . Eigenthum de . . .

aufgestellt, welche sämmtlich der Besichtigung durch die Local-Commission unterzogen, von dieser als tauglich erklärt, und hierauf mit dem Erlaubnischeine versehen wurden.

3. In der gleichen Periode des vorigen Jahres sind für . . . fäselbare Stücke (Kühe und Kalbinnen) Stiere, und zwar Gemeindestier . . und Privatstier . . . berart gehalten worden, daß in der Zeit vom 1. December 18 . . bis 31. Mai 18 . . von den Gemeindestieren . . . , von den Privatstieren . . . , für den Rest der Jahresperiode aber im Ganzen nur . . . Stier . . . aufgestellt war.

4. Die für die heurige Sprungperiode aufgestellten Zuchtstiere, wie solche in Punkt 2 dieses Protokolles angeführt erscheinen, haben nachbenannte Standorte:

5. Die Anschaffung und Haltung der Gemeindestiere wurde in folgender Weise geregelt und durchgeführt:

(Wosern hierüber ein Vertrag abgeschlossen wurde, oder ein giltiges Statut vorhanden ist, hat die beglaubigte Abschrift dem Protokolle beigezschlossen zu werden.)

6. Der Gemeindeauschuß hat mit Beschluß vom bezüglich des Sprunggeldes für die Benützung der zur Verwendung kommenden Stiere die Minimalgrenze mit dagegen die Maximalgrenze mit festgesetzt.

Das bei den Gemeindestieren eingehobene Sprunggeld fließt

7. In der Sprungperiode des vorigen Jahres hat sich an Unglücksfällen, durch welche ein aufgestellter Zuchtstier vorzeitig unbrauchbar geworden ist, ereignet.

D abgegangene Stier wurde durch Nachschaffung ersetzt, indem

8. In der abgelaufenen Zuchtperiode haben sich folgende bemerkenswerthe Umstände ergeben.